

Titel der Drucksache:

Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs
 vom 29.04.2026 (VerfGH 26/25) –
 Kontrollrechte des Erfurter Stadtrats

Drucksache

1217/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich

Aktuelle Stunde

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Urteil vom 29. April 2026 (VerfGH 26/25) hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die am 22. August 2024 amtlich veröffentlichte und in der Folge breit medial verbreitete Medieninformation, zu deren Unterzeichnern der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt zählt, eine objektive Wahlrechtsverletzung darstellt.

Sie verletzt das verfassungsrechtliche Gebot parteipolitischer Neutralität des Staates im Wahlkampf, den Grundsatz der freien Wahl nach Art. 46 Abs. 1 ThürVerf sowie das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit nach Art. 21 Abs. 1 GG.

Das Gericht hat zugleich ausdrücklich festgestellt, dass die Unterzeichner den ihnen verfassungsrechtlich zugewiesenen kommunalen Zuständigkeitsbereich nach Art. 91 Abs. 1 und 2 ThürVerf sowie Art. 28 Abs. 2 GG überschritten haben. Eine Rechtfertigung über den Grundsatz der wehrhaften Demokratie hat das Gericht ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Wahlfehler darüber hinaus eine landesweite Wirkung zuerkannt und damit der nur regionalen Betrachtung im Beschluss des Thüringer Landtags widersprochen. Dass die Wahl mangels nachgewiesener Mandatsrelevanz nicht für ungültig erklärt wurde, ändert nichts an der höchststrichterlich festgestellten Verfassungswidrigkeit der Amtshandlung selbst.

Damit liegt eine vom Verfassungsgerichtshof festgestellte Inanspruchnahme der Erfurter Amtsautorität für eine verfassungswidrige parteiübergreifende Stellungnahme vor. Die Beratung dieses Vorgangs fällt in den eigenen Verantwortungsbereich des Stadtrates.

Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO ist der Stadtrat für sämtliche Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Die Eigenzuständigkeit des Oberbürgermeisters ist nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO und § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt auf die laufenden Angelegenheiten beschränkt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Eine höchstrichterlich festgestellte Verletzung verfassungsrechtlich verankerter Wahlrechtsgrundsätze ist ihrer Natur nach von grundsätzlicher Bedeutung und damit der Eigenzuständigkeit des Oberbürgermeisters entzogen.

Soweit der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, dass die Unterzeichner den ihnen verfassungsrechtlich zugewiesenen kommunalen Zuständigkeitsbereich überschritten haben, kann diese Handlung von vornherein nicht als Bestandteil der laufenden Amtsausführung qualifiziert werden. Eine Berufung auf die Eigenzuständigkeit des Oberbürgermeisters scheidet damit aus.

Gegenstand der hier beantragten Erörterung ist demgemäß nicht die Stellungnahme als solche, sondern die außerordentliche, verfassungswidrige und nichtlaufende Amtsführung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt von erheblicher Bedeutung sowie die institutionellen Konsequenzen, die aus der höchstrichterlichen Feststellung für den künftigen Einsatz der Erfurter Amtsbehörde zu ziehen sind.

Diese Frage gehört zum eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Erfurt und damit nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO in die Beratungszuständigkeit des Stadtrates.

Diesbezüglich wird gemäß § 10 GeschO die Behandlung einer Aktuellen Stunde zum vorbenannten Thema in der nächsten Sitzung des Stadtrates am 20.05.2026 beantragt.

Anlagenverzeichnis

13.05.2026, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift